Gebührensatzung
zur Marktsatzung des Marktes Bad Grönenbach

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Grönenbach folgende Satzung:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Der Markt Bad Grönenbach erhebt für die Benutzung der in ihrer Marktsatzung geregelten Märkte und die Überlassung eines Verkaufs- oder Standplatzes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Bestimmungen der Kommunalen Kostensatzung bleiben unberührt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Marktes.

(2) [1]Einen Markt benutzt, wer einen Standplatz auf der Marktfläche mit oder ohne Verkaufseinrichtung oder mit einem Fahr- oder Schießgeschäft belegt. [2]Den Standplatz belegt auch, wem die Standplatzzuteilung bekannt gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes oder - falls mit der Benützung vor der Zuteilung begonnen wird - mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig, sofern kein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt wird.

(3) Der Markt Bad Grönenbach kann die Zuweisung von der Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

(4) [1]Die Gebühren für die Spezialmärkte (Pfingst- und Herbstmarkt) sind bis zum Fälligkeitstermin auf ein Konto des Marktes Bad Grönenbach einzuzahlen. [2]Erfolgt die Zuteilung des Standplatzes erst am Markttag, ist die Gebühr bar am Markttag der zuständigen Aufsichtsperson gegen Hingabe einer nummerierten Quittung auf amtlichem Formblatt zu bezahlen.

(5) Die Wochenmarktgebühren werden durch Gebührenrechnung festgesetzt und sind zu dem in der Rechnung genannten Termin zu entrichten.

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) [1]Die Marktgebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufseinrichtungen. [2]Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(2) Beim Wochenmarkt beträgt die Gebühr je angefangenen Meter Frontlänge

- bei wöchentlicher Teilnahme 1,00 EUR / lfd. Meter je Markttag.
- bei 14-tägiger Teilnahme 1,25 EUR / lfd. Meter je Markttag.

[2]Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig.

(3) Bei den Spezialmärkten beträgt die Gebühr 3,00 EUR je angefangenen Meter Frontlänge oder Durchmesser des Geschäfts.

(4) Für die Benutzung eines gemeindlichen Stromanschlusses wird pro Markttag
- bei Allgemeinstrom der tatsächliche Verbrauch,
- bei Starkstrom eine Pauschale von 5,00 EUR berechnet.

§ 5
Gebührenrückerstattung

[1]Wird trotz Zuteilung ein Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühr. [2]Der Markt Bad Grönenbach kann im Einzelfall Gebührenermäßigungen oder Rückerstattungen billigen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Bad Grönenbach vom 06.12.2012 außer Kraft.

Bad Grönenbach, den 05.10.2022

(S)

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister